

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 145.369-9a/71

831/A.B.

zu 792/J.

Präs. am 13. Sep. 1971

Parlamentarische Anfrage
Nr. 792/J an die Bundes-
regierung betreffend Ent-
schließung (70) 24 der Be-
ratenden Versammlung des
Europarates

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

"Nach der dem Bundeskanzleramt am 15. Juli 1971 zu-
gekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates
Zl. 792/J vom 13. Juli 1971 haben die Abgeordneten zum National-
rat Dr. LEITNER und Genossen eine

A n f r a g e

an die Bundesregierung betreffend die Durchführung der Ent-
schließung des Europarates (70) 24 überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage in Entsprechung des
Beschlusses des Ministerrates Zl. 27.030 Präs/71 vom 7.9.1971
wie folgt zu beantworten:

"Die in Österreich bestehenden Vorschriften über den
Verkehr mit Gift umfassen auch die gifthaltigen Schädlingsbe-
kämpfungsmittel. Die Bestimmungen dieser Vorschriften (Gift-
gesetz, Giftverordnung) entsprechen weitgehend dem Inhalt
der Entschließung des Europarates (70) 24. Insbesondere er-
scheinen bereits jetzt die Forderungen des Anhanges der Ent-
schließung in den Abschnitten II, III und IV verwirklicht.

Die Entschließung spricht vor allem den Pflanzen-
schutzsektor an. Dieser Sektor ist durch das Pflanzenschutz-
gesetz, BGBI. Nr. 124/1948, in der Fassung der Pflanzenschutz-
gesetz-Novelle 1970, BGBI. Nr. 181, geregelt; ferner ist in
diesem Zusammenhang die Pflanzenschutzmittelverordnung,
BGBI. Nr. 147/1949, zu nennen. Sowohl die Möglichkeiten der
Schädlingsbekämpfung als auch die Erkennung und Ausschaltung
unerwünschter Nebenwirkungen auf die Umwelt sind weitgehend

./.

- 2 -

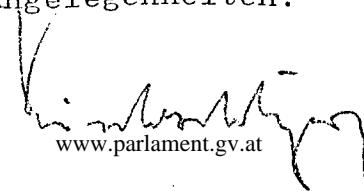
von Stand der Wissenschaft und Forschung abhängig. Es kann als allgemein bekannt angesehen werden, daß auf diesem Gebiet die Dinge noch sehr in Fluß sind. Die Bestimmungen der erwähnten Rechtsvorschriften ermöglichen aber jedenfalls, den heute gegebenen Erfordernissen ausreichend Rechnung zu tragen, sodaß diesbezüglich den Empfehlungen des Europarates entsprochen erscheint. In anderen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft als dem Pflanzenschutz gelangen in Österreich bisher Pestizide nicht in einer Weise oder in einem Umfang zur Anwendung, daß unter dem Gesichtspunkt der Resolutionsempfehlungen besondere Regelungen erforderlich wären.

Ferner darf auch auf die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorbereitete Regierungsvorlage eines Lebensmittelgesetzes (351 der Beilage XII. GP) verwiesen werden. Im vorliegenden Zusammenhang sind § 1 lit.e(ii) der Regierungsvorlage hervorzuheben, wonach u.a. Vorratschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die der außerlandwirtschaftlichen Verwendung dienen, den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, ebenso § 13, der insbesondere die Frage der Rückstände gesundheitsschädlicher Stoffe in Lebensmitteln behandelt.

Abschließend wird besonders darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung schon kurz nach ihrem Amtsantritt eine groß angelegte Initiative zum Schutz der Umwelt ergriffen hat. Am 23. Juli 1970 hat der Ministerrat ein Interministerielles Komitee zur Behandlung dieser Fragen eingesetzt, welches zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme vorgenommen hat. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme hat seinen Niederschlag im "Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Lage auf dem Gebiet der Umwelthygiene" gefunden, der auch dem Nationalrat vorgelegt und von diesem in der Sitzung am 24. Juni 1971 behandelt wurde. Im besonderen wird auf Abschnitt V dieses Berichtes - Interministerielle Maßnahmen - verwiesen, in welchem die weitere Vorgangsweise skizziert wird, und vor allem auf die Ausführungen im Abschnitt VI Z.4, denen entnommen werden kann, daß den Empfehlungen des Europarates eine maßgebliche Bedeutung bei der Arbeit des erwähnten Komitees beigemessen wird."

Wien, am 13. September 1971

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:



www.parlament.gv.at